

Einwohnergemeinde Grellingen

DN: R230

Reglement

über

**die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente für
Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Grellingen des
6. - 9. Schuljahres**

vom

8. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

<u>A. Allgemeines</u>	Seite
§ 1 Anspruchsberechtigung	3
§ 2 Kostenbeteiligung	3
§ 3 Bezugsperiode	3
<u>B. Formelles</u>	
§ 4 Einschreibung	4
§ 5 Verspätete Einschreibung	4
§ 6 Abgabe des Umweltabonnements	4
§ 7 Zuzug während des Schuljahres	4
§ 8 Wegzug während des Schuljahres	5
§ 9 Benützungsunterbrüche	5
§ 10 Verzicht auf das Umweltabonnements	5
<u>C. Schlussbestimmungen</u>	
§ 11 Inkraftsetzung	5

Reglement

über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente für Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Grellingen des 6. - 9. Schuljahres

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grellingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz), beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Anspruchsberechtigung

1 Die Einwohnergemeinde Grellingen (nachstehend Gemeinde) beteiligt sich an den Kosten der Umweltschutzabonnemente (nachstehend U-Abos) der Schülerinnen und Schüler des 6. bis 9. Schuljahres, welche eine auswärtige Schule besuchen.

2 In den Genuss der Kostenbeteiligung durch die Gemeinde kommen Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Einschreibung zur Bestellung der U-Abos ihren Wohnsitz in Grellingen haben und das U-Abo durch die Gemeinde beziehen.

3 Anspruchsberechtigt sind auch Schülerinnen und Schüler, die in Grellingen als Pflegekinder registriert sind, bei Pflegefamilien wohnen und die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 hiervoor erfüllen.

§ 2 Kostenbeteiligung

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern, die ein U-Abo durch die Gemeinde beziehen möchten, beteiligen sich mit 50 % des Abopreises pro Jahr.

§ 3 Bezugsperiode

Die Gemeinde beschafft nur Schuljahres-U-Abos mit einer Gültigkeitsdauer vom 1. August bis 31. Juli und beteiligt sich an denselben.

B. Formelles

§ 4 Einschreibung

1 Eltern, die für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler aller Schulorte ein U-Abo mit der Gültigkeitsdauer vom 1. August bis 31. Juli durch die Gemeinde beziehen möchten, haben dieses bei der Gemeindeverwaltung bis 20. Juni schriftlich zu beantragen.

2 Der Antrag muss Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Schulort und Klasse der Schülerin bzw. des Schülers enthalten und von der erziehungsberechtigten Person unterzeichnet sein.

3 Beim Erstbezug ist zwecks Ausstellung einer Grundkarte ein Passfoto beizulegen. Auf der Rückseite des Fotos sind Name, Vorname und Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers anzubringen.

§ 5 Verspätete Einschreibung

Nach dem 20. Juni werden für das bevorstehende Schuljahr keine Bestellungen mehr entgegen genommen.

§ 6 Abgabe der U-Abos

1 Ab 10. Juli bis spätestens 31. Juli kann das bestellte U-Abo in der Gemeindeverwaltung gegen Barbezahlung bezogen werden.

2 Die Gemeindeverwaltung händigt der Bezügerin/dem Bezüger den Postabschnitt unmittelbar nach der Entrichtung des Beitrages gegen unterschriftliche Bestätigung des Erhalts aus.

§ 7 Zuzug während des Schuljahres

1 Zieht eine Schülerin bzw. ein Schüler, welche oder welcher eine auswärtige Schule besucht, nach dem Einschreibetermin in Grellingen zu, besteht kein Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde. Es wird auch kein pro Rata-Beitrag entrichtet.

2 Mit einem U-Abo zuziehende Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf dessen Teilvergütung durch die Gemeinde.

§ 8 Wegzug während des Schuljahres

Zieht eine Schülerin bzw. ein Schüler mit einem bezogenen U-Abo während eines Schuljahres aus Grellingen weg, besteht kein Anspruch auf eine pro Rata- Rückvergütung des entrichteten Beitrages.

§ 9 Benützungs-Unterbrüche

Unterbrüche in der Benützung des U-Abos berechtigen nicht zu Rückforderungen des entrichteten Beitrages.

§ 10 Verzicht auf das U-Abo

Verzichtet eine Schülerin bzw. ein Schüler im Laufe eines Schuljahres auf ein durch die Gemeinde bezogenes U-Abo, entsteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des entrichteten Beitrages.

C. Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:



Franz Meyer

Der Gemeindeverwalter:



Andreas Meury

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004.

Reglement über die Beteiligung an den Umweltschutzabonnements

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am

Liestal, 18. Januar 2005

Der Landschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. eroff', written in a cursive style.